

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0030/2006
	Erstelldatum:	11.10.2006
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Mei
Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer, Gerhard		
Beratungsfolge	26.10.2006 13.11.2006	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Dem Beitritt zum Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern wird zugestimmt.

Sachstandsbericht:

Ausgangssituation:

Die interdisziplinäre Frühförderung hat in Bayern eine jahrzehntelange Tradition. Grundlage für die Frühförderung war zuletzt die Zusatzvereinbarung zur Pflegesatzvereinbarung 1983 mit der Fortschreibung vom 23.02.1989.

Im Gefolge des Inkrafttretens des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) am 01.07.2001 wurden mangels entsprechender bundesgesetzlicher Regelungen von den Kommunen und den Krankenkassen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Kostenträgerschaft grundlegend unterschiedliche Standpunkte vertreten. Zur Vermeidung von Nachteilen zu Lasten der behinderten Kinder haben die Kommunen mit den Krankenkassen im weiteren Verlauf eine mehrfach verlängerte, zuletzt bis zum 31.07.2006 geltende Übergangsvereinbarung geschlossen, mit der die bisherige Praxis der Kostentragung fortgesetzt wurde.

Mit dem in rund dreijährigen Verhandlungen zwischen den Krankenkassenverbänden, den Trägerverbänden von Frühförderstellen und den Kommunalen Spitzenverbänden ausgearbeiteten Rahmenvertrag wird die Frühförderung wieder auf eine rechtlich abgesicherte Basis gestellt, endet damit auch die Geltung der Übergangsregelungen.

Der Rahmenvertrag stellt gleichzeitig die Umsetzung des Auftrages der Frühförderverordnung vom 24.06.2003 dar, Näheres zur Erbringung der Komplexleistung Frühförderung und die Verteilung der Kostenlast in Landesrahmenempfehlungen zu regeln.

Rahmenvertrag:

Das Vertragswerk besteht insgesamt aus dem Rahmenvertrag sowie folgenden Anlagen:

- Anlagen 1 a und 1 b: Beitrittserklärungen
- Anlage 2: Strukturhebungsbogen
- Anlage 3: Förder- und Behandlungsplan
- Anlagen 4, 4 a, 4 b und 4 c: Gebührenvereinbarung für die medizinisch-therapeutische Behandlung mit Abrechnungsregelungen und Leistungsnachweis
- Anlagen 5, 5 a, 5 b, 5 c und 5 d: Entgeltsätze für die heilpädagogischen Leistungen mit Investitionskostenberechnung, Berechnung des Entgelts in der Konvergenzphase, Abrechnung der Zuschüsse Dritter (Kultusministerium) und Fördernachweis
- Anlagen 6 a und 6 b: Antragsformulare
- Anlage 7: Leitlinien für den medizinischen Anteil der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung
- Anlage 8: Statistikformblatt
- Anhang: Leistungsprofil der Interdisziplinären Frühförderung in Bayern

Der Rahmenvertrag regelt die Ausgestaltung, Umsetzung und Finanzierung des Leistungsangebotes der Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern. Neben der Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Anerkennung als Interdisziplinäre Frühförderstelle einschließlich einer Übergangsregelung für bestehende Einrichtungen werden im Rahmenvertrag insbesondere die komplex erbrachten Leistungen dieser Frühförderstellen definiert, hierfür landesweit gültige Entgelte vereinbart und Qualitäts- und Prüfkriterien festgelegt.

Vorbehaltlich der hierfür erforderlichen Beitrittserklärung tritt der Rahmenvertrag (rückwirkend) zum 01.08.2006 in Kraft.

Kosten:

Einen wesentlichen Bestandteil des Rahmenvertrages stellt die landesweit einheitliche Entgeltregelung dar. Die künftig modular aufgebauten Entgelte für heilpädagogische Leistungen, die im Rahmen der Eingliederungshilfe von den örtlichen Sozialhilfeträgern zu übernehmen sind, wurden im Rahmenvertrag wie folgt vereinbart:

1. Offenes Beratungsangebot, zwei Behandlungseinheiten á 43,00 Euro
2. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: 43,95 Euro
3. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: 24,60 Euro
4. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: 8,20 Euro
5. mobile Frühförderung, je Behandlungseinheit: 58,95 Euro

Die Kosten für die Eingangsdiagnostik sowie für die medizinisch-therapeutischen Behandlungseinheiten werden von den Krankenkassen getragen.

Zusätzlich zu diesen landesweit einheitlichen Sätzen sind zwischen den örtlichen Sozialhilfeträgern und der Frühförderstelle im Hinblick auf örtlich unterschiedliche Rahmenbedingungen (lediglich) noch die Investitionskosten zu vereinbaren. Vorbehaltlich der noch vorzunehmenden Detailprüfung und gegebenenfalls Verhandlung weist die vom Träger der Frühförderstelle in Amberg, der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung, Kreisvereinigung Amberg-Sulzbach e. V., vorgelegte Berechnung insofern Kosten von 2,30 Euro pro Behandlungseinheit aus.

Im Gegenzug hat der Träger die vom Kultusministerium geleisteten Personalkostenzuschüsse entsprechend der abgerechneten Behandlungseinheiten an den Sozialhilfeträger zu erstatten. Der Einsatz von durch das Ministerium gefördertem Personal stellt sich dabei bayernweit höchst unterschiedlich dar.

Zuletzt betrug das Entgelt für eine Behandlungseinheit 24,81 Euro. In der Vergangenheit war dieses Entgelt nicht entsprechend der tatsächlichen Kostenentwicklung, sondern in größeren Zeitabständen pauschal, zuletzt mit Wirkung vom 01.06.2003 um 2,5 % angepasst worden. Im Gegensatz zur neuen Entgeltregelung handelte es sich dabei um einen Mischsatz aus mobiler und ambulanter (das heißt in der Einrichtung durchgeführter) Förderung. Zudem war der Zuschuss des Kultusministeriums bereits vorweg berücksichtigt, während er künftig als Erstattung an den Sozialhilfeträger zurückfließt. Ein reiner Zahlenvergleich bringt somit hinsichtlich der Kostenentwicklung kein verwertbares Ergebnis. Durch die Frühförderstelle wurde der bisherige Entgeltsatz deshalb anhand eines vorgegebenen Schemas entsprechend den Bestimmungen des neuen Rahmenvertrages kalkulatorisch ermittelt. Dabei ergaben sich folgende Sätze:

1. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: 30,30 Euro
2. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: 16,41 Euro
3. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: 5,47 Euro
4. Mobile Frühförderung, je Behandlungseinheit: 39,85 Euro

Für die Angleichung der bisherigen Entgelte an die neuen landesweit gültigen Sätze sieht der Rahmenvertrag eine zweijährige Anpassung, die so genannte Konvergenzphase vor. Ausgehend von vorgenannten kalkulatorischen Sätzen ergeben sich folgende Kosten:

a) Im ersten Jahr:

1. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: 34,85 Euro
2. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: 19,14 Euro
3. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: 6,38 Euro
4. Mobile Frühförderung, je Behandlungseinheit: 46,21 Euro

b) Im zweiten Jahr:

1. Ambulante Frühförderung, je Behandlungseinheit: 39,40 Euro
2. Gruppenförderung (3 Kinder/Therapeut), pro Kind/Behandlungseinheit: 21,87 Euro
3. Teamgespräche, Abrechnung einmal im Monat für jedes geförderte Kind: 7,29 Euro
4. Mobile Frühförderung, je Behandlungseinheit: 52,58 Euro

Ab dem dritten Jahr sind dann die vereinbarten vollen Entgeltsätze abzurechnen.

Ausgehend von diesen Sätzen ergeben sich unter Einbeziehung der Investitionskosten sowie des Rückflusses aus der Personalkostenbezuschussung durch das Kultusministerium auf der Grundlage der Fallzahlen und der Ergebnisse des Jahres 2005 hochgerechnet folgende Mehrbelastungen:

- Im ersten Jahr der Konvergenzphase: rund 14.210 Euro
- Im zweiten Jahr der Konvergenzphase: rund 24.310 Euro
- Ab dem dritten Jahr: rund 34.410 Euro

Beeinflusst wird die Kostenentwicklung generell von der Anzahl des geförderten Personals sowie durch die Art der Leistungserbringung (mobile Frühförderung, ambulante Frühförderung in der Einrichtung, Gruppenförderung). Die Form der Frühförderung wird dabei entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles durch einen Arzt sowie eine Fachkraft der Interdisziplinären Frühförderstelle im Förder- und Behandlungsplan gemeinsam festgelegt. Für die kostenintensive mobile Frühförderung, der insbesondere unter fachlichen Gesichtspunkten im Vergleich zu den weiteren Formen ein höherer Stellenwert zukommt, ist unter diesem Aspekt eine erhöhte Begründungspflicht vorgesehen.

Beitritt:

Der Rahmenvertrag wurde inzwischen von allen (17) Vertragsparteien unterzeichnet. Für die Wirksamkeit im Bereich der Stadt Amberg als örtlichem Sozialhilfeträger ist nunmehr noch die Beitrittserklärung der Stadt gegenüber dem Bayerischen Städtetag erforderlich. Der Vorstand des Bayerischen Städtetages hatte bereits in seiner Sitzung am 31.01.2006 dem Vertragsentwurf zugestimmt und den Mitgliedstädten den Beitritt empfohlen. Mit Stand 25.09.2006 lagen dem Städtetag von den insgesamt 25 Mitgliedstädten 17 Beitrittserklärungen und 2 entsprechende Absichtserklärungen vor.

Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang die Entscheidung über die künftige Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe und damit auch der Frühförderung. Nach dem gegenwärtigen Sachstand erscheint es relativ sicher, dass die Zuständigkeit hierfür zum 01.07.2007 auf die Bezirke überwechselt.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Rahmenvertrag zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Interdisziplinären Frühförderstellen in Bayern ebenfalls beizutreten.

(Dr. Knerer, Rechtsdirektor)

Verteiler:

Stadträte
Mitglieder Hauptausschuss
Referat 4
Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt